

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/26542, 19/26967 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie  
(Sozialschutz-Paket III)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 421d Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Artikel 2 bis 8 werden die Artikel 3 bis 9.
3. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.‘

Berlin, den 23. Februar 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu 1.

„Wer seine Arbeit verloren hat, hat es derzeit besonders schwer: Vermittlungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Bundesagentur für Arbeit sind eingeschränkt, die Chance gerade jetzt eine neue Stelle zu finden ist gering. Darum nehmen wir etwas Druck und verlängern das Arbeitslosengeld für diejenigen einmalig um drei Monate, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde. Das Arbeitslosengeld wird für Personen, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, automatisch verlängert. Betroffene müssen sich nicht nochmal bei der Agentur für Arbeit melden.“ Mit dieser Erläuterung rechtfertigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Einführung der Sonderregelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Rahmen des sog. Sozialschutz-Pakets II. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lage der Menschen im SGB-III-Bezug hat sich seither nicht gravierend verbessert, weshalb eine weitere Verlängerung der Sonderregelung zur Anspruchsdauer beim Bezug des Arbeitslosengeldes analog zur Verlängerung der Sonderregelung zur Grundsicherung vorgenommen werden muss.

Zu 2.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 3.

Die Tatsache, dass die Befristung bereits ausgelaufen ist, die Regelung aber nahtlos an diese Befristung anknüpfen soll, macht ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig.